



Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

Rechtliche Bestimmungen

Die Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) wird getroffen von und zwischen:

Zweckverband Gasfernversorgung Baar
Pforzheimer Str. 1
78048 Villingen-Schwenningen

und

nachfolgend "die Parteien" genannt.

Artikel 1 Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.
- 1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.
- 1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:
- 2.2 **EDI**
Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.
- 2.3 **EDI-Nachricht**
Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.
- 2.4 **UN/EDIFACT**
Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

Artikel 3 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

- 3.1 Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/GeLi festgelegten Fristen.
- 3.2 Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

Artikel 4 Sicherheit von EDI-Nachrichten

- 4.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.
- 4.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.

- 4.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich. Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

Artikel 5 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

- 5.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

- 5.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

Artikel 6 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

- 6.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i. S. d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE/GeLi Gas) vorgeschrieben sind. Die Service-nachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.

- 6.2 Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.

- 6.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

Artikel 7 Technische Spezifikationen und Anforderungen

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgenden Bedingungen gehören:

- Anforderungen an den Umsatzsteuernachweis
- Kontaktdaten

Artikel 8 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

8.1 Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen.

Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

8.2 Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

8.3 Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

Unterschriften

_____ Ort, Datum	Villingen-Schwenningen, _____ Ort, Datum
_____ Unterschrift	_____ Unterschrift
_____ Transportkunde/Lieferant	Zweckverband Gasversorgung Baar _____ Netzbetreiber



Datenformate und Informationen für Marktpartner

1. Identifikation des Marktpartners

Vom Netzbetreiber der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH

ILN-Codenummern:

Unsere ILN-Codenummer lautet: 9870104400005

Unser Dienstleister ist:

Thüga MeteringService GmbH

Zum Kugelfang 2

95119 Naila

Telefon 09282/9193-0

Die Erdgas ILN-Codenummer lautet: 9800034500005

2. Ansprechpartner

	SVS	Lieferant/Transportkunde
Kontenklärung	Herr Werner Gaiselmann Tel.: 07721 40504210 E-Mail: Werner.Gaiselmann@zvb-erdgas.de	
Stammdatenabgleich	Herr Olaf Rechenberg Tel.: 07721 40504631 E-Mail: Olaf.Rechenberg@zvb-erdgas.de	
Vertragsangelegenheiten	Herr Volker Köhne Tel.: 07721 40504630 E-Mail: Volker.Koehne@zvb-erdgas.de	
Koordination der Tests	Herr Volker Köhne Tel.: 07721 40504630 E-Mail: Volker.Koehne@zvb-erdgas.de	
Ansprechpartner (generell)	Herr Olaf Rechenberg Tel.: 07721 40504631 E-Mail: Olaf.Rechenberg@zvb-erdgas.de	

3. Elektronische Unterschriftenverfahren

ZVB	Lieferant/Transportkunde
S/MIME	

4. Verschlüsselung

	SVS	Lieferant/Transportkunde
Verschlüsselungsverfahren	S/MIME	
Verschlüsselungsparameter	1024 bit	

E-Mail-Adressen für Schlüsselempfang und -sendung:

ZVB	Lieferant/Transportkunde
zertimport@edi.zvb-erdgas.de	

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung¹) verwiesen.

5. Dateigrößenbeschränkung

SVS	Lieferant/Transportkunde
10 MB	

Hierzu ist die Mitteilung Nr. 5 zur Umsetzung der Beschlüsse GPKE und GeLi Gas vom 28.11.2007 zu beachten. Dort heißt es zum Thema Dateigrößenbeschränkung:

„Die Marktteilnehmer haben daher sicherzustellen, dass eingehende E-Mails bis zu einer Größe von 10 MB (gepackt gem. BDEW-Kommunikationsrichtlinie) entgegengenommen und verarbeitet werden. Unterschreitet die Eingangsseitige Größenbeschränkung eines Marktteilnehmers diesen Wert, so ist er für die daraus resultierenden Probleme verantwortlich und nicht der Absender der Mail. Davon abweichende freiwillige Verfahrenswesen sind jederzeit möglich. Ein Zwang zur Beschränkung der Nachrichten auf die Größe von gepackt 10 MB besteht nicht, wenn der Empfänger auf der Einhaltung dieser Grenze nicht besteht.“

6. Kompressionsart

ZVB	Lieferant/Transportkunde
mit Version G ZIP	

7. Kommunikationsverfahren

	SVS	Lieferant/Transportkunde
Übertragungsnetz	ISDN	
Übertragungsgeschwindigkeit	2 Mbit/s	

8. Kommunikation per E-Mail

Um unser Ziel, einen störungsfreien Datenaustausch realisieren zu können, werden wir ausschließlich per E-Mail ohne Signatur, Verschlüsselung und Komprimierung mit unseren Marktpartnern kommunizieren. Nach einer Anlaufphase und erfolgreicher Umsetzung der elektronischen Marktkommunikation streben wir zur weiteren Automatisierung die Implementierung von Verschlüsselung, Signatur und Komprimierung im S/MIME-Format an.

Von uns wird auf eine eingehende EDIFACT-Nachricht (außer CONTROL-Nachricht) nach der Syntax- und Semantikprüfung, gemäß der in der GPKE beschriebenen Prozesse, eine CONTROL-Nachricht versendet. Auf eine CONTROL-Nachricht erwarten und senden wir keine weitere CONTROL-Nachricht als Übertragungsbestätigung. Auf eine negative CONTROL-Nachricht erwarten wir eine persönliche Kontaktaufnahme.

	SVS	Lieferant/Transportkunde
Adresse im Normalbetrieb	gas.netz@edi.zvb-erdgas.de	
Adresse im Testbetrieb	test@edi.zvb-erdgas.de	

Beide Parteien beachten bzgl. der Verpflichtung zur 1:1 Kommunikation die von der Bundesnetzagentur festgelegten Konventionen gemäß der „Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT Dateien“, Version 1.5 vom 24.07.2007. Die gilt insbesondere bzgl. des Ablaufs der Übergangsfrist zum 01.08.2008.

9. Kommunikationsprotokoll

SMTP

10. Die Kommunikationsmittel sind zu folgenden Zeiten empfangsbereit:

täglich 24 Stunden

11. Eingesetzte EDIFACT-Formate

Die Nachrichtentypen in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Versionen werden unterstützt (**weitere Informationen unter <http://www.edi-energy.de>**).

Für den effizienten und möglichst störungsfreien Datenaustausch ist es uns nicht möglich andere Versionen zu berücksichtigen.

- Dateinamenskennung gemäß Bundesnetzagentur „Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung des Austauschs von EDIFACT Dateien“
- Codepflegende Stellen sind:
 - UN für EDIFACT-Syntax
 - SG1 für ILN-Nummer
 - Verteilnetzbetreiber für Zählpunkte
 - BDEW für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern)

11.1 Zuordnung der OBIS-Kennziffern

Wir erwarten und senden in der MSCONS-Nachricht bei der Angabe der OBIS-Kennziffer als Tarif 1 den entsprechenden NT-Wert.

11.2 Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung²) verwiesen.

Eingesetzt wird die fortgeschrittene elektronische Signatur, die es ermöglicht, die Authentizität und Unverfälschtheit der durch sie signierten Daten zu prüfen. Die EG-Richtlinie 1999/93/EG („Signaturrichtlinie“) fordert für fortgeschrittene elektronische Signaturen, dass diese:

- ausschließlich dem Unterzeichner zugeordnet sind,
- die Identifizierung des Unterzeichners ermöglichen,
- mit Mitteln erzeugt werden, die der Unterzeichner unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann, und
- mit den Daten, auf die sie sich beziehen, so verknüpft sind, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann.

² Weitere Informationen zu VEDIS: http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Datensicherheit

12. Anforderungen an die INVOICE-Abwicklung

1. Vor der Einführung der elektronischen Rechnungslegung erfolgt keine Schlussrechnung bzgl. der jeweiligen Entnahmestellen.
2. Der Umsatzsteuernachweis in Papierform wird gesendet an:

3. Eine elektronische Versendung des Umsatzsteuernachweises erfolgt nicht.
4. Mehr- und Mindermengen werden getrennt von der Netznutzungsrechnung übermittelt.
5. MSCONS werden als Grundlage der elektronischen Netznutzungsrechnung vor INVOIC eingehen.

13. Anforderungen an Sammelrechnung

Das Deckblatt für die Sammelrechnung wird nach den folgenden Vorgaben erstellt:

In der Sammelrechnung (Deckblatt) müssen für den jeweiligen Abrechnungszeitraum mindestens bezeichnet werden:

1. Die Summe der Entgelte
2. die Summe der Umsatzsteuerbeträge
3. der Abrechnungszeitraum
4. die Einzelabrechnungen, aus denen sich die übrigen Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 UStG ergeben

Der Abrechnungszeitraum (Nr. 3) ist dabei nicht der Leistungszeitraum, denn die Sammelrechnungen lassen sich dann nicht eindeutig den Dateien/Datensätzen zuordnen. Als Abrechnungszeitraum ist vielmehr der Zeitraum zu bezeichnen, in dem die Abschlags- und Turnusrechnungen erstellt worden sind, die in der entsprechenden EDIFACT-Datei enthalten sind. Der Hinweis auf die Einzelabrechnungen (Nr.4) ergibt sich aus der Datenaustauschreferenz bzw. der Übertragungsnummer im Zusammenhang mit dem Übertragungsdatum.

Erfüllt das „Deckblatt“ als Sammelrechnung diese Anforderung und ergeben sich die übrigen Pflichtangaben des § 14 Abs. 4 UStG aus den elektronischen Einzelrechnungen, besteht keine Verpflichtung mehr, einen Einzelnachweis je Lieferstelle in Papierform zu versenden. Nach aktuellem Stand enthalten elektronisch versandte Rechnungen, die den Vorgaben der BDEW- bzw. VDEW-Energieinfos entsprechen, alle nach § 14 Abs. 4 UstG geforderten Pflichtangaben.